

Amts- und Intelligenzblatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 25 Dienstag, den 25. März 1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantfachen.)

Zu nachbenannten Gantfachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn vorläufig kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Verhandlungen wegen des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden Pfand-Gläubigern zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht hinreichend, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche Frist von 15 Tagen zu Verbringung eines besseren Käufers von der Liquidation, oder wenn der Verkauf erst nachher stattfindet, von dem Verkaufs-Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige verpflichtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. Den 20. März 1856. K. Oberamtsgericht, Pamparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Aufschluß-Bescheids.
Christian Hinderer, Scheiner von Neustadt.	Neustadt.	Donnerstag den 3. April Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.

Königliche Verordnung,

betreffend die Hegezeit des Wildes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Unter Beziehung auf den Art. 12 des Gesetzes vom 27. October v. J., betreffend die Regelung der Jagd, verordnen und verfügen Wir hinsichtlich der Hegezeit des Wildes, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht, oder angekauft werden darf, wird je nach den einzelnen Tiergattungen in folgender

Weise bestimmt:

A. Bei Haarwild:

- 1) für Hirsche und Damböcke vom 1. Octbr. bis 30. Juni;
- 2) für Thiere (Hirschfüße) und Damgaisfen v. 1. Januar bis 30. September;
- 3) für Rehböcke vom 1. Februar bis 31. Mai;
- 4) für Rehgaisfen vom 1. Januar bis 31. October;
- 5) für Hasen vom 1. Februar bis 31. August;
- 6) für Füchse vom 1. März bis 30. Septbr.;
- 7) für Dächse vom 1. Febr. bis 31. August.

B. Bei Federwild:

- 1) für Auer- und Birshühner vom 16. April bis 31. August;
- 2) für Haselhühner, Feldhühner, Fasanen vom 1. Dezember bis 31. Juli;

- 3) für wilde Enten vom 1. Februar bis 31. Juli;
4) für Wachteln, wilde Tauben, Ziemer, Drosseln vom 1. März bis 31. August.

§. 2.

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbots, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf Art. 17, Ziff. 9 des Gesetzes vom 27. October v. J. hingewiesen.

Wegen Schonung anderer, für die Land- und Forstwirtschaft nützlicher Vögel und der Singvögel wird durch eine besondere Verordnung das Weitere bestimmt werden.

§. 3.

Wer Wild innerhalb der Hegezeit (§. 1) erlegt, fängt, zum Verkaufe bringt, oder ankauft, wird je nach der Größe der Uebertretung durch das Oberamt oder die Kreisregierung nach Art. 17, Ziff. 7 des Jagdgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben über der Einhaltung vorstehender Vorschriften zu wachen, die niederen Polizei-Offizianten, so wie die Forstschutzbüchsen aber sich die Entdeckung etwaiger Uebertretungen angelegen seyn zu lassen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1856.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Finanz-Minister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs:
der Chef des Geheimen-Cabinetts,
Maucier.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Holz-Verkauf.

Freitag und Samstag

den 28. und 29. d. M.

im Staatswald Sommerwäld:

2 1/2 Klafter eichene Nugholzschetter, 8 1/2 Klafter eichene, 132 1/4 Klafter buchene, 9 1/2 Klafter birchene etc. Schetter und Prügel, 17000 Reiffschwellen.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr auf der am Schlag vorbeiziehenden Staatsstraße von Schorndorf nach Göppingen; bei ungünstiger Witterung findet der Verkauf in Plüder-

hausen statt.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Ortsangehörigen rechtzeitig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 17. März 1856.

R. Forstamt,
Plieninger.

Birkmannsweiler.

Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gantheilung des vorm. Sonnenwirths Jhu. Jak. Haich von hier kommt am Montag den 31. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause in Birkmannsweiler zum ersten und möglicherweise einzigen Mal in Auffreich:

die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung, Schweinstall und Hofraum, das Wirthschafts-Gebäude zur Sonne,

die Hälfte an einer Scheuer mit dem ganzen Keller darunter; und

1/2 Morg 320 Rth. Gras- und Gemüse-Garten dabei;

Anschlag 500 fl.

Dabei wird bemerkt, daß der Besitzer der anderen Hälfte vorstehender Realitäten je nach Umständen geneigt wäre, dieselbe sogleich mitzuvverkaufen, so daß also die Gelegenheit vorhanden ist, das ganze Anwesen zu erwerben.

Kaufsliebhaber, welche dießseits nicht bekannt sind, haben sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Ein vorläufiger Kauf kann mit dem Güterpfleger, Gemeinderath-Layer abgeschlossen werden, welcher auch jede nähere Auskunft erteilen kann.

Den 17. März 1856.

R. Amis-Notariat Winnenden,
Ritter.

Waiblingen. Holz-Verkauf.

Morgens Mittwoch Nachm. 2 Uhr und Donnerstag Vorm. von 8 Uhr an werden im Stadtwald nachstehende Holzquantitäten gegen baare Bezahlung verkauft:

35 Klafter buchene und forchene Schetter und Prügel,

11175 Wellen, worunter sehr schöne vom Schlag,

693 Stangen von verschiedener Stärke.

Den 24. März 1856.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Da sich neuerdings der Unfug eingeschlichen hat, daß bei Hochzeiten und Taufen geschossen wird, so muß man auf die Straf-Bestimmungen des Gesetzes vom 1.

Juni 1853. Art. 7 und 8. hinweisen.
Für diejenigen Fälle, wo die gesetzliche Bestimmung nicht zur Anwendung kommen können, wird hiemit das Schießen, ebenfalls verboten und sind die Uebertreter mit Angehörigen Strafen bedroht.

Den 24. März 1856.
Stadtschultheißenamt

Waiblingen.

Fabrik-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des Johann Georg Weicherl wird gegen baare Bezahlung eine Fabrik-Versteigerung abgehalten, wobei vorkommt am

Freitag den 28. dieß von
Morgens 8 Uhr an

Bücher, Mannskleider, Leinwand, Schreinwerk, Zinn, Messing, Kupfer, Blech, Fuß- und Band Geschirr, 1 Handwägele, 1 Trabanterflug, 1 Bindoflug, 1 Wagen und 1 Egge, ferner am

Samstag den 29. dieß von
Vormittags 9 Uhr an

Kartoffeln, Zuckerrüben, Anergeln, Stroh, Heu und ca. 12 Zmi Most, und am
Samstag Nachmittags 1 Uhr
3 trachtige Rüge.

Waiblingen.

Fabrik-Versteigerung.

Montag den 30. März
werden in dem Cameral-Amts-Gebäude folgende Gegenstände gegen baare Bezahlung zum Verkauf gebracht: als

Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Messing- Kupfer- Blech- und Eisen-Geschirr, Glas- u. Porzellan-Waare, Schreinwerk, worunter 1 Sopha, 1 Mänge u. c.

Zimmer-Gesellen-Gesuch.

Fleißige Zimmergesellen finden gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung bei

Zimmer-Meister Männer's Witwe
in Ludwigsburg.

Winnenden.

Zur Einsendung von Leinwand, Faden und Garn auf die

Uracher Bleiche.

empfiehlt sich auch für dieses Jahr und

bittet um baldige zahlreiche Aufgaben.

M. Bertsch.

Waiblingen.

Anzeige.

Die neu erfundenen u. approbiten

Wallrath-Öel-Lichter

des Unterzeichneten sind ihrer Sparlichkeit im Brennen und Reinlichkeit wegen vorzüglich zu empfehlen, und mit einer kleinen Maschine auf die zweckmäßigste Art eingerichtet. Sie geben keinen Rauch und ein helles Gaslicht. Ein Licht davon brennt 95 Stunden, und ein jeder Theil 12 Stunden, wenn man jeden Abend beim Anzünden das Licht um den achten Theil seiner Länge nachbrückt, welches vermittelt der Einrichtung ohne Beschmutzung der Hände geschehen kann. Eine solche kleine Maschine mit den dazu gehörenden 52 Lichtern auf ein ganzes Jahr kostet 12 Sgr oder 36 Kreuzer Conv. Wze.

A. Haushammer.

Sind zu haben bei Herrn

G. C. Herzog.

Waiblingen.

Leuchtgaslampen

für Küche und Zimmer, ist nun wieder eine Partie fertig, und werden zu den billigsten Preisen abgegeben.

Das Leuchtgas (nicht mit Campin zu verwechseln) kann ich nun in Folge des Abschlages der Rohprodukte zu bedeutend billigerem Preise abgeben, es ist gegenwärtig der billigste Brennstoff, gibt ein helles Licht, raucht nicht, und die Lampe darf den ganzen Abend nicht gepußt werden.

G. F. Dauder,
Flaschner.

Waiblingen.

Ich kaufe altes Zinn, prob. a 18 — 22 fr., engl. 26 — 30 per Pfund.

Schnauser, Zinngießer.

Waiblingen. Die Königliche Uracher Bleiche

beginnt mit Auslegen von Bleich-Gegegenständen aller Art sobald die Witterung es erlaubt. Ich empfehle mich daher auch dieses Jahr wieder, für diese längst bestehende als ausgezeichnet bekannte Bleiche, als Agent für hier und Umgegend.

G. K a u f f m a n n, jun.

Korb. Der Unterzeichnete nimmt einen kräftigen und wohlgezogenen jungen Menschen unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre auf.
Gottlieb Schüle, Schmiedmeister.

Waiblingen. Stroh-Hut-Wäsche.

Für dieselbe nehme ich auch heuer wieder Hüte zur besten Besorgung an.

J. J. Reinhardt
am Markt.

Waiblingen.

Zu Folge Auftrags der oben Centralstelle für die Landwirtschaft werden sowohl die Mitglieder des Landw. Vereins als auch die Wollgewerbetreibende und Schäfer des Bezirks eingeladen der in Badnang am 2. April 1856 zusammenkommende Jahresversammlung von Schafzüchtern und Wollgewerbende beizuwohnen. Den 18. März 1856.

Der Vorstand des Landw. Vereins.
Posth. H. S.

Berathungsgegenstände für die stehende Jahresversammlung von Schafzüchtern und Wollgewerbenden in Badnang am 2. April 1856.

1) Welcher Schaafstamm ist in der Gegend von Badnang am meisten verbreitet? aus welchen Gründen wird ihm der Vorzug vor andern Stämmen gegeben? welches Schurgewicht liefert derselbe und wie hoch stellt sich im Durchschnitt der Erlös aus der Wolle? wird die Wolle von den Producenten in der Regel zu Haus verkauft oder auf Märkten? und auf welchen?

2) Auf welche Körpereigenschaften und auf welche Wollbeschaffenheit wird in der dortigen Gegend bei der Auswahl der Zuchtböde gesehen? welche Schäferereien liefern daselbst brauchbare Zuchtböde?

3) Zu welcher Jahreszeit wird der Hammelhandel, welcher für die Gegend von Badnang von Bedeutung ist, am schwinghaftesten betrieben? nach welchen Ländern werden vorzugs-

weise Hammel ausgeführt und auf welche Weise wird der Transport dahin bewerkstelligt? Wie wird es hinsichtlich der Mastung dieser Hammel gehalten?

4) Von welcher Beschaffenheit sind die Schafweiden in der Gegend von Badnang? was ist bisher zu deren Verbesserung geschehen? sind schon künstliche Weiden angelegt worden und in welcher Ausdehnung? In welcher Weise könnte die Anlage künstlicher Weiden von Seiten der Gemeinden gefördert werden?

5) Welche Einrichtungen bestehen in der Gegend von Badnang für die Schafwäshe? liegt nicht ein Bedürfnis zu deren Verbesserung vor?

6) Welche Scheere ist für die Schur der Schafe vorzugweise zu empfehlen?

7) Mit Rücksicht auf die früheren Versammlungen ausgesprochenen Wünsche würden im vorigen und in diesem Jahre kurze praktische Lehrurse für Schäfer in Hohenheim abgehalten, und wird der Versammlung über die Art und Weise, wie diese Lehrurse bisher statt hatten, nähere Mittheilung gemacht werden. Welche weitere Wünsche hat die Versammlung in Beziehung auf diese Lehrurse geltend zu machen?

8) Welche Wünsche hat die Versammlung in Beziehung auf die Besichtigung der Herden der einzelnen Schafhalter, sowie der Gemeineweiden durch den Schäferinspektor auszusprechen?

9) Bei der vorjährigen Versammlung in Hall wurde die Frage, ob in der Gegend von Hall und in den ständischen Landesstellen die Rindviehhaltung für vortheilhafter gelte, zur Erörterung gebracht, jedoch bei dem Interesse, diese Frage nach sicheren Grundlagen zur Entscheidung zu bringen, beschlossen, dasselbe der nächstjährigen Berathung vorzustellen. Es wird daher den vorstehenden Frageplan.

Waiblingen. Naturalien-Preise den

Fruchtgattungen.	Durchschnitts-Preis	p. Schffl.
Dinkel	1	1
Haber	1	1
Weizen	1	1
Kernen	1	1
Gerste	1	1
Roggen	1	1
Mischling p. Simr	1	1
Einforn	1	1
Erbisen	1 20	1 16
Belschorn	1 20	1 16
Ackerbohnen	1 12	1 8